

## Schulreglement

Die Schulkommission, gestützt auf Art. 36 Absatz 2 Buchstabe b des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG)<sup>1</sup>, beschliesst:

### 1. Allgemeines

#### Art. 1

- 1 Das Gymnasium Neufeld führt die Bildungsangebote gemäss Anhang 1 der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV)<sup>2</sup>.
- 2 Das detaillierte Bildungsangebot ist in der Leistungsvereinbarung mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) festgelegt.

Qualitäts-  
management  
und  
-entwicklung

#### Art. 2

- 1 Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung erfolgen mit den Instrumenten
  - a. Steuerung der Q-Prozesse durch die Schulleitung,
  - b. angemessene Q-Prozesse und Q-Dokumentation,
  - c. Individualfeedback und persönliche Q-Entwicklung,
  - d. datengestützte Schulevaluation und Schulentwicklung,
  - e. qualitätssichernde Führung der Mitarbeitenden mit regelmässigen Gesprächen,
  - f. externe Schulevaluation (Metaevaluation).

### 2. Organisation

#### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

Gliederung

#### Art. 3

- 1 Das Gymnasium Neufeld gliedert sich in fünf Abteilungen:
  - a. Abteilung Berner Maturitätsschule für Erwachsene,
  - b. Abteilung Fachmittelschule,
  - c. Abteilung Geistes- und Humanwissenschaften,
  - d. Abteilung Mathematik und Naturwissenschaften,
  - e. Abteilung Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.
- 2 Das Organigramm im Anhang ist integraler Bestandteil dieses Reglements.

Organe und  
beratende  
Konferenzen

#### Art. 4

- 1 Die Organe des Gymnasiums Neufeld sind
  - a. die Schulkommission,
  - b. das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied<sup>3</sup>,
  - c. die Schulleitung als Gremium,
  - d. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.

<sup>1</sup> BSG 433.12

<sup>2</sup> BSG 433.121

<sup>3</sup> Die Gesamtverantwortung kann auf maximal zwei Personen aufgeteilt werden (Co-Leitung).

- 2 Beratende Konferenzen sind
  - a die Lehrerkonferenz der Gesamtschule (Gesamtkonferenz),
  - b die Lehrerkonferenzen der Abteilungen (Abteilungskonferenzen),
  - c die Klassenkonferenzen,
  - d die Fachschaftskonferenzen.

Unterschrift	<b>Art. 5</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Wer verfügbungs- oder entscheidbefugt ist, unterschreibt.</li> <li>2 Ist ein Gremium verfügbungs- oder entscheidbefugt, unterschreibt die Leiterin oder der Leiter.</li> </ol>
Stellvertretung	<b>Art. 6</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Stellvertretungen werden in der Stellenbeschreibung festgelegt.</li> <li>2 Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erledigt die Aufgaben und nimmt die Verfügungs- und Entscheidbefugnisse während der Abwesenheit der vertretenen Person wahr.</li> </ol>
Arbeitsweise der Gremien	<b>Art. 7</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Gremien sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</li> <li>2 Bei Abstimmungen und Wahlvorschlägen entscheidet das einfache Mehr. Die Leiterin oder der Leiter stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.</li> <li>3 Über alle Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.</li> </ol>
Schweigepflicht und Ausstand	<b>Art. 8</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Gremien unterstehen der Schweigepflicht.</li> <li>2 Sie haben in den Ausstand zu treten, wenn Befangenheitsgründe gemäss der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtpflege vorliegen.</li> </ol>

## 2.2 Organe

### 2.2.1 Schulkommission

Zusammen- setzung	<b>Art. 9</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Schulkommission besteht aus neun Mitgliedern.</li> <li>2 An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:           <ol style="list-style-type: none"> <li>a das gesamtverantwortliche Schulleitungsmittel,</li> <li>b die Abteilungsleitungen,</li> <li>c eine Lehrkraft pro Abteilung,</li> <li>d maximal drei Vertretungen der Schülerinnen und Schüler bei Geschäften zur Gestaltung des Bildungsgangs und zum Schulbetrieb, sofern diese weder Mitglieder der Schulleitung noch Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler persönlich betreffen.</li> </ol> </li> <li>3 Die Schulleitung bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.</li> </ol>

- Einberufung und Leitung **Art. 10**
- 1 Die Schulkommission wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten einberufen und geleitet.
  - 2 Eine ausserordentliche Sitzung der Schulkommission findet statt auf Verlangen
    - a. von drei Schulkommissionsmitgliedern,
    - b. der Schulleitung als Gremium,
    - c. der Lehrerkonferenz oder
    - d. der Mehrheit der Schülerinnen und Schüler.
  - 3 Das Schulsekretariat steht der Schulkommission zur Verfügung.

- Aufgaben **Art. 11**
- 1 Die Schulkommission
    - a. unterstützt die Schulleitung und die Lehrkräfte bei der Weiterentwicklung des Gymnasiums Neufeld,
    - b. berät die Schulleitung in der strategischen Ausrichtung, unterstützt bei der regionalen Verankerung der Schule und stellt in diesen Bereichen Anträge,
    - c. erlässt das Schulreglement und unterbreitet es der Bildungs- und Kulturdirektion zwecks Genehmigung,
    - d. stellt nach Anhörung der Schulleitung als Gremium und der Lehrkräfte dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Antrag zur Anstellung des gesamtverantwortlichen Schulleitungsmittglieds,
    - e. verfügt Disziplinarmassnahmen gemäss Mittelschulgesetz auf Antrag der Schulleitung,
    - f. vermittelt im Falle von Konflikten zwischen Schulleitung und Lehrkräften oder zwischen Schulleitung und Schülerinnen und Schülern,
    - g. genehmigt die Statuten der Schülerinnen- und Schülerorganisation,
    - h. informiert im politischen und öffentlichen Diskurs über das Gymnasium und gibt Anliegen des Gymnasiums in die Parteien, Räte und Kommissionen weiter.

### 2.2.2 Gesamtverantwortliches Schulleitungsmittel

- Ernennung, Aufgaben und Befugnisse **Art. 12**
- 1 Das gesamtverantwortliche Schulleitungsmittel wird auf Antrag der Schulkommission vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt ernannt.
  - 2 Das gesamtverantwortliche Schulleitungsmittel
    - a. vertritt das Gymnasium Neufeld gegen innen und gegen aussen und unterzeichnet insbesondere die Maturitätsausweise und die Ausweise über die Ergänzungsprüfung Passerelle,
    - b. ist für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich,
    - c. vertritt das Gymnasium Neufeld in der Konferenz der Schulleitungen der Gymnasien (KSG),
    - d. stellt die weiteren Schulleitungsmitglieder, die Lehrkräfte sowie das administrative und technische Personal an,
    - e. ist für die definitive Pensenzuteilung verantwortlich,
    - f. ernennt auf Antrag der Fachschaften die Fachschaftsleiterinnen und Fachschaftsleiter,
    - g. trägt die Personalverantwortung und verfügt bei Bedarf Disziplinarmassnahmen,
    - h. verfügt über die von der Bildungs- und Kulturdirektion delegierten Ausgabenbefugnisse,
    - i. schliesst mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die Leistungsvereinbarung ab.
  - 3 Das gesamtverantwortliche Schulleitungsmittel ist ferner für alle übrigen Aufgaben zuständig und verfügt über alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Schulleitung als Gremium oder einem einzelnen Schulleitungsmittel zugewiesen sind.

### **2.2.3 Schulleitung als Gremium**

Zusammen-  
setzung und  
Einberufung

#### **Art. 13**

- 1 Die Schulleitung als Gremium setzt sich zusammen aus
  - a. dem gesamtverantwortlichen Schulleitungsmittel,
  - b. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des gesamtverantwortlichen Schulleitungsmittel und
  - c. den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern.
- 2 Sie wird vom gesamtverantwortlichen Schulleitungsmittel einberufen und geleitet.

Aufgaben

#### **Art. 14**

- 1 Die Schulleitung als Gremium ist verantwortlich für die Leitung des Gymnasiums Neufeld, insbesondere für
  - a. die Organisation und Verwaltung,
  - b. die Personalführung,
  - c. die Finanz- und Investitionsplanung,
  - d. die pädagogische Leitung,
  - e. die Qualitätsentwicklung und -organisation,
  - f. den Erlass der Absenzen- und Dispensationsordnung,
  - g. den Erlass der Hausordnung für die Benutzung und den Betrieb der Schulanlagen.
- 2 Im Bereich Unterricht nimmt die Schulleitung als Gremium insbesondere die folgenden Aufgaben wahr und verfügt über die folgenden Befugnisse:
  - a. Sie bestimmt die Unterrichtsorganisation und nimmt die Pensenplanung vor,
  - b. verfügt bei den gymnasialen Bildungsgängen sowie der Passerelle Aufnahme- und Promotionsentscheide,
  - c. verfügt bei den gymnasialen Bildungsgängen sowie der Passerelle Disziplinarentscheide, sofern nicht die Schulkommission zuständig ist,
  - d. genehmigt die besonderen Schulanlässe.
- 3 Für die Schulleitung als Gremium unterzeichnet das gesamtverantwortliche Schulleitungsmittel.

### **2.2.4 Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter**

Aufgaben

#### **Art. 15**

- 1 In ihrer Abteilung nehmen die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter die folgenden Aufgaben wahr und verfügen über die folgenden Befugnisse:
  - a. Sie ergreifen pädagogische Massnahmen,
  - b. beantragen Disziplinarmassnahmen bei der Schulkommission,
  - c. dispensieren Schülerinnen und Schüler vom Unterricht,
  - d. verfügen in Absprache mit der Schulleitung als Gremium den Fachwechsel von Schülerinnen und Schülern,
  - e. verfügen individuelle Lernziele zur Integration in Sprachfächern,
  - f. verfügen Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen (Nachteilsausgleichsmassnahmen),
  - g. treffen Vereinbarungen für die Förderung besonders talentierter Schülerinnen und Schüler in ordentlichen Bildungsgängen,
  - h. genehmigen Schulanlässe für ihre Abteilung.
- 2 Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind zusammen mit der Gesamtleitung für die Personalführung der ihnen administrativ zugeteilten Lehrkräfte zuständig.

- 3 Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin der Berner Maturitätsschule für Erwachsene vertritt die Schule gegen innen und gegen aussen, insbesondere in der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Schweizerischen Erwachsenengymnasien (KRSEG).
- Besondere Aufgaben**
- Art. 16**
- 1 Zusätzlich zu Artikel 15 Absatz 1 nimmt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Fachmittelschule folgende Aufgaben wahr und verfügt über folgende Befugnisse: Sie oder er
- verfügt das obligatorische Praktikum während der Schulferien,
  - verfügt Aufnahmen und Promotionen in den Fachmittelschulbildungsgängen,
  - vertritt die Fachmittelschule Neufeld gegen innen und gegen aussen und unterzeichnet insbesondere die Fachmittelschulausweise und Fachmaturitätszeugnisse,
  - verfügt die Zulassung zu den Abschlussprüfungen der Fachmittelschulbildungsgänge.
- 2.3 Beratende Konferenzen**
- 2.3.1 Gesamtkonferenz**
- Zusammensetzung**
- Art. 17**
- 1 Die Gesamtkonferenz setzt sich zusammen aus:
- allen Lehrkräften, die am Gymnasium Neufeld unterrichten,
  - den Mitgliedern der Schulleitung als Gremium,
  - höchstens zehn von der Schülerorganisation gewählten Vertretungen der Schülerinnen und Schüler bei Geschäften zur Gestaltung des Bildungsgangs und zum Schulbetrieb, sofern diese weder Mitglieder der Schulleitung noch Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler persönlich betreffen.
- Einberufung und Leitung**
- Art. 18**
- 1 Die Gesamtkonferenz wird vom gesamtverantwortlichen Schulleitungsmittelglied einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie wird vom gesamtverantwortlichen Schulleitungsmittelglied geleitet.
- 2 Eine ausserordentliche Gesamtkonferenz wird einberufen auf Verlangen
- der Schulkommission,
  - eines Viertels der befristet oder unbefristet angestellten Lehrkräfte oder
  - eines Viertels aller Schülerinnen und Schüler.
- Zeitpunkt und Teilnahme**
- Art. 19**
- 1 Die Gesamtkonferenz findet ausserhalb der Unterrichtszeit statt.
- 2 Die Teilnahme an der Gesamtkonferenz ist für alle unterrichtenden Lehrkräfte obligatorisch.
- Aufgaben**
- Art. 20**
- 1 Die Gesamtkonferenz berät die Schulleitung und befasst sich mit allen grundsätzlichen Fragen, die sich auf das Gymnasium Neufeld als Ganzes beziehen, insbesondere bei
- grundlegenden pädagogischen Fragen,
  - Fragen zur Qualität des Unterrichts,
  - der Schulentwicklung und
  - der Unterrichtsorganisation.
- 2 Sie nimmt Stellung zu Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission zu Änderungen des Schulreglements.

- 3 Sie kann Anträge an das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied oder an die Schulkommission stellen.

### **2.3.2 Abteilungskonferenz**

Zusammen-  
setzung

#### **Art. 21**

- 1 Die Abteilungskonferenz setzt sich zusammen aus:
  - a. allen Lehrkräften, die der jeweiligen Abteilung administrativ zugeteilt sind,
  - b. der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter.
- 2 Bei Geschäften zur Gestaltung des Bildungsgangs und zum Schulbetrieb, sofern diese weder Mitglieder der Schulleitung noch Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler persönlich betreffen, nehmen zusätzlich teil:
  - a. an Abteilungskonferenzen der Abteilungen gemäss Artikel 3 Buchstaben b bis e höchstens vier von der Schülerorganisation gewählte Vertretungen der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Abteilung,
  - b. an der Abteilung Berner Maturitätsschule für Erwachsene zwei bis vier der von den Klassen gewählten Klassensprechenden.

Einberufung und **Art. 22**

Leitung

- 1 Die Abteilungskonferenz wird von der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter einberufen und geleitet.
- 2 Eine ausserordentliche Abteilungskonferenz findet statt auf Verlangen:
  - a. eines Viertels der befristet oder unbefristet angestellten Lehrkräfte, die der entsprechenden Abteilung administrativ zugeteilt sind, oder
  - b. eines Viertels der Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Abteilung.

Zeitpunkt und  
Teilnahme

#### **Art. 23**

- 1 Betreffend Zeitpunkt und Teilnahme gelten die Bestimmungen zur Gesamtkonferenz sinngemäss.

Aufgaben

#### **Art. 24**

- 1 Die Abteilungskonferenz behandelt Fragen der Pädagogik, der Unterrichtsqualität und der Entwicklung ihrer Abteilung.
- 2 Sie
  - a. stellt Promotionsanträge an die Schulleitung als Gremium bei den gymnasialen Bildungsgängen und an die Abteilungsleitung Fachmittelschule bei den Fachmittelschulbildungsgängen,
  - b. kann Anträge an die Gesamtkonferenz stellen,
  - c. kann Anträge an das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied stellen,
  - d. wählt die Vertretung der Lehrkräfte der Abteilung in der Schulkommission.
- 3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Gesamtkonferenz sinngemäss.

### **2.3.3 Klassenkonferenz**

Zusammen-  
setzung

#### **Art. 25**

- 1 Die Klassenkonferenz setzt sich zusammen aus
  - a. den befristet und unbefristet angestellten Lehrkräften der entsprechenden Klasse,
  - b. der Klassenlehrkraft und
  - c. der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter.
- 2 Auf Einladung der Klassenlehrkraft nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klasse mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Einberufung und **Art. 26**

- Leitung
- 1 Die Klassenkonferenz wird von der Klassenlehrkraft einberufen und geleitet.
  - 2 Eine ausserordentliche Klassenkonferenz findet statt auf Verlangen
    - a. der Schulleitung oder
    - b. eines Viertels der befristet oder unbefristet angestellten Lehrkräfte der entsprechenden Klasse.

Zeitpunkt und **Art. 27**

- Teilnahme
- 1 Betreffend Zeitpunkt und Teilnahme gelten die Bestimmungen zur Gesamtkonferenz sinngemäss.

Aufgaben **Art. 28**

- 1 Die Klassenkonferenz behandelt Fragen der Pädagogik, Unterrichtsqualität und Entwicklung ihrer Klasse.
- 2 Sie kann Anträge an die Abteilungskonferenz und die Abteilungsleitung stellen.

**2.3.4 Fachschaftskonferenz**

Zusammen- **Art.29**

- setzung
- 1 Die Fachschaftskonferenz setzt sich zusammen aus
    - a. den befristet und unbefristet angestellten Lehrkräften des entsprechenden Fachs und
    - b. der Fachschaftsleiterin oder dem Fachschaftsleiter.

Einberufung und **Art. 30**

- Leitung
- 1 Die Fachschaftskonferenz wird von der Fachschaftsleiterin oder dem Fachschaftsleiter einberufen und geleitet.
  - 2 Eine ausserordentliche Fachschaftskonferenz findet statt auf Verlangen
    - a. der Schulleitung,
    - b. der Fachschaftsleiterin oder des Fachschaftsleiters oder
    - c. eines Viertels der befristet oder unbefristet angestellten Lehrkräfte des entsprechenden Fachs.

Zeitpunkt und **Art. 31**

- Teilnahme
- 1 Betreffend Zeitpunkt und Teilnahme gelten die Bestimmungen zur Gesamtkonferenz sinngemäss.

Aufgaben **Art. 32**

- 1 Die Fachschaftskonferenz behandelt Fragen, welche ihren Fachbereich betreffen, fördert die Umsetzung der Fachlehrpläne und der pädagogischen Leitsätze des Gymnasiums Neufeld und pflegt den fachspezifischen Informationsaustausch sowie die fachschaftsinterne Zusammenarbeit.
- 2 Die Fachschaftskonferenz übernimmt zudem die folgenden Aufgaben: Sie
  - a. beantragt und überwacht das Fachschaftsbudget,
  - b. wirkt bei der Anstellung von Fachlehrkräften in ihrem Fach mit,
  - c. koordiniert die Umsetzung der Fachlehrpläne und den Einsatz der Lehrmittel,
  - d. arbeitet mit bei der Organisation des Schwerpunkt- und des Ergänzungsfach- und des Fakultativfachbereichs.
- 3 Sie kann Anträge an das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied und die Gesamtkonferenz stellen.

### **3. Lehrkräfte**

#### Aufgaben

##### **Art. 33**

- 1 Die Lehrkräfte gestalten ihren Unterricht nach anerkannten didaktisch-pädagogischen Erkenntnissen im Hinblick auf ein förderliches Lernklima und die Zielerreichung des Lehrplans.
- 2 Sie orientieren sich im Unterricht am Leitbild des Gymnasiums Neufeld.
- 3 Sie ergreifen die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts geeigneten pädagogischen Massnahmen und beantragen bei der Schulleitung als Gremium die Erteilung von Verweisen als Disziplinarmassnahmen.
- 4 Im Übrigen richten sich ihre Aufgaben nach dem Berufsauftrag gemäss der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte und umfassen insbesondere auch
  - a. bei Bedarf die Übernahme des Amts als Klassenlehrkraft,
  - b. die Mitwirkung bei Studienwochen, Exkursionen und Blockveranstaltungen,
  - c. die Mitwirkung bei der Studienwahlvorbereitung,
  - d. die Betreuung von grösseren selbständigen Arbeiten und
  - e. die Zusammenarbeit auf kantonaler Ebene.

#### Klassenlehrkraft

##### **Art. 34**

- 1 Jeder Klasse wird eine Lehrkraft als Klassenlehrkraft zugeteilt.
- 2 Die Klassenlehrkraft
  - a. ist Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler und für die weiteren Lehrkräfte der Klasse, insbesondere bei Schwierigkeiten und Unregelmässigkeiten,
  - b. begleitet die Klasse sowie die einzelnen Schülerinnen und Schüler und kümmert sich organisatorisch um die Klasse,
  - c. pflegt den Kontakt zu den Eltern, insbesondere wenn diese für den Unterhalt der Schülerinnen und Schüler sorgen,
  - d. fördert und organisiert die Zusammenarbeit mit den weiteren Lehrkräften der Klasse,
  - e. führt die Absenzenkontrolle,
  - f. interveniert, wenn die Verteilung der Proben nicht ausgewogen ist,
  - g. prüft die Zeugnisse und bestätigt diese mit ihrer Unterschrift.
- 3 Für die Berner Maturitätsschule für Erwachsene gelten die Bestimmungen sinngemäss.

### **4. Schülerinnen und Schüler**

#### **4.1 Rechte und Pflichten**

#### Schulkultur

##### **Art. 35**

- 1 Mit dem Besuch der Schule übernehmen Schülerinnen und Schüler eine persönliche Verantwortung für ihren Bildungsgang. Dies muss auch in ihrem Arbeiten und in ihrem Verhalten zum Ausdruck kommen.
- 2 Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln des Gymnasiums Neufeld für das Zusammenleben einzuhalten und die Anordnungen der Lehrkräfte und der Schulleitung zu befolgen.
- 3 Der Besuch des Unterrichts und die Teilnahme an Schulanlässen und besonderen Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts (z.B. Sonderwochen, Exkursionen, Blocktage, Sportveranstaltungen, Besuch von Ausstellungen und Aufführungen) sind obligatorisch, soweit die Schulleitung nichts anderes bestimmt.
- 4 Die Schülerinnen und Schüler können sich mit ihren Anliegen jederzeit an die Fachlehrkräfte, die Klassenlehrkraft oder an die Schulleitung wenden.

Hausaufgaben	<b>Art. 36</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Hausaufgaben stellen einen wesentlichen Bestandteil der Schularbeit dar.</li> <li>2 Sie müssen in einem vertretbaren zeitlichen Verhältnis zum Unterricht stehen, dürfen ab GYM2 sowie ab BME1 und FMS1 jedoch auch die Ferienzeit angemessen miteinbeziehen.</li> </ol>
Absenzen, Dispensationen	<b>Art. 37</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Für Absenzen und Dispensationen der Schülerinnen und Schüler im 1. gymnasialen Bildungsjahr (GYM1) gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.</li> <li>2 Für Absenzen und Dispensationen der übrigen Schülerinnen und Schüler gelten die Bestimmungen der Mittelschulgesetzgebung.</li> <li>3 Die Nacharbeit von verpasstem Unterrichtsstoff liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler.</li> </ol>
Disziplin und Massnahmen	<b>Art. 38</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Für pädagogische und disziplinarische Massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schüler im 1. gymnasialen Bildungsjahr (GYM1) gilt die Volksschulgesetzgebung.</li> <li>2 Für pädagogische und disziplinarische Massnahmen gegenüber den übrigen Schülerinnen und Schülern gelten die Bestimmungen der Mittelschulgesetzgebung.</li> <li>3 In leichten Fällen von Disziplinlosigkeit während des Unterrichts kann die Lehrkraft die Schülerin oder den Schüler unter Auferlegung entsprechender Nacharbeit aus einer Lektion wegweisen.</li> <li>4 In schweren Fällen von Disziplinlosigkeit, gehäuften Absenzen oder bei wiederholten Verspätungen informiert die Lehrkraft die Klassenlehrkraft und die Abteilungsleitung.</li> </ol>
Zusammensetzung	<b>4.2 Schülerorganisation</b>
	<b>Art. 39</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Schülerorganisation setzt sich aus allen Schülerinnen und Schülern zusammen, ausser denjenigen der Berner Maturitätsschule für Erwachsene.</li> </ol>
Statuten	<b>Art. 40</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Schülerorganisation erlässt ihre Statuten.</li> <li>2 Die Statuten regeln insbesondere das Funktionieren der Schülerorganisation und die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in den Organen und beratenden Konferenzen.</li> <li>3 Die Statuten müssen von der Schulkommission genehmigt werden.</li> </ol>
Unterrichtsdispens für Versammlungen	<b>Art. 41</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Nach Absprache mit der Schulleitung kann die Schülerorganisation für die Durchführung von Versammlungen während der Unterrichtszeit bis zu vier Lektionen pro Schuljahr beanspruchen.</li> <li>2 Die Versammlungsteilnehmenden werden vom Unterricht dispensiert.</li> </ol>
Aufgaben	<b>Art. 42</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Schülerorganisation nimmt das Mitspracherecht der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung des Bildungsgangs und des Schulbetriebs wahr.</li> <li>2 Sie wählt die Vertretungen von je vier Schülerinnen und Schülern für die Teilnahme an den Abteilungskonferenzen, die Vertretung von zehn Schülerinnen und Schülern für die Teilnahme an der Gesamtkonferenz und die Vertretung von drei Schülerinnen und Schülern für die Teilnahme an den Schulkommissionssitzungen.</li> </ol>

Fehlende Aktivität	<b>Art. 43</b> 1 Bei fehlender oder inaktiver Schülerorganisation stellt die Schulleitung die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie die Wahl ihrer Vertretungen in die Organe und beratenden Konferenzen durch geeignete Massnahmen sicher.
	<b>Art. 44</b> 1 An der Berner Maturitätsschule für Erwachsene geschieht die Mitsprache über die Konferenz der Klassensprechenden. 2 Die Bestimmungen der Schülerorganisation gelten sinngemäss
	<b>5. Eltern</b>
Generelle Information des Gymnasiums Neufeld	<b>Art. 45</b> 1 Die Eltern werden von der Schulleitung in angemessener Weise über die Ausbildung, den Lehrplan, die Schulanlässe, die Promotionen, die Prüfungen und die Abschlussbestimmungen orientiert.
Zusammenarbeit Gymnasium Neufeld mit Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler	<b>Art. 46</b> 1 Die Schulleitung und die Lehrkräfte beziehen Eltern von minderjährigen Schülerinnen und Schülern angemessen in das Schulgeschehen ein und informieren sie über die Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder. 2 Die Eltern von minderjährigen Schülerinnen und Schülern haben das Recht, sich bei der Schulleitung oder den Lehrkräften über die Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder zu informieren. 3 Die Eltern sind jederzeit zur Zusammenarbeit mit dem Gymnasium Neufeld verpflichtet.
Zusammenarbeit Gymnasium Neufeld mit Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler	<b>Art. 47</b> 1 Die Schulleitung und die Lehrkräfte beziehen Eltern von volljährigen Schülerinnen und Schülern angemessen in das Schulgeschehen ein. 2 Informationen über volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit deren Zustimmung gegeben werden. 3 Schülerinnen und Schüler entscheiden bei Erreichen der Volljährigkeit, ob sie der Information der Eltern zustimmen oder nicht. Dieser Entscheid ist bis auf Widerruf gültig. 4 Unabhängig von der Zustimmung informieren die Schulleitung oder die Lehrkräfte die Eltern von volljährigen Schülerinnen und Schülern, wenn deren Verhalten den geordneten Schulbetrieb gefährdet, pädagogische Massnahmen nicht zum Ziel geführt haben und der Bildungserfolg oder die Gesundheit der Schülerin oder des Schülers gefährdet erscheint. 5 Es bestehen keine Kontakte zu den Eltern der Schülerinnen und Schüler der Berner Maturitätsschule für Erwachsene.

## 6. Schlussbestimmungen

Aufhebung

### Art. 48

Das Schulreglement vom 26. Oktober 2010 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

### Art. 49

Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Bern,  
26. Mai 2025

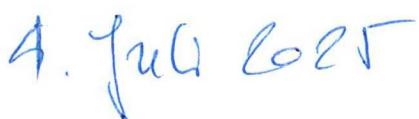
DIE SCHULKOMMISSION



René Hug, Präsident

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt

Bern,



DIE BILDUNGS- UND KULTURDIREKTORIN  
Christine Häsler, Regierungsrätin

Anhang: Organigramm

# Gymnasium Neufeld

## Organigramm

